



Verwaltungsstandpunkt zur Petition-Nr. VII-P-10058-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VII-P-10058 BUND Regionalgruppe Leipzig
VII-P-10058-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Petition für den Erhalt eines ortsbildprägenden Baumes

**Beratung im Gremium
(Änderungen vorbehalten)**

Voraussichtlicher Sitzungstermin

Zuständigkeit

Dienstberatung des Oberbürgermeisters
Petitionsausschuss
Ratsversammlung

Bestätigung
Vorberatung
Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

Beschlussvorschlag

Die Petition zum Erhalt des Bergahorns, Felsenkellerstraße Lindenau, wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

West

Zusammenfassung

Der BUND Leipzig fordert, dass die Stadt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um den Bergahorn an der Felsenkellerstraße in Leipzig Lindenau zu erhalten. Die rechtlichen Möglichkeiten zum Erhalt des Bergahorns wurden geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine rechtlichen Möglichkeiten zum Erhalt bestehen. Aus diesem Grund war die Petition abzulehnen.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

II. Sachverhalt

Aufgrund einer fehlenden Karte oder genaueren Beschreibung wird davon ausgegangen, dass sich die Petition auf den unmittelbar an der Grenze zum Flurstück 32/1 stehenden Baum bezieht (Bergahorn, Baum Nr. 5).

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung konnten durch die untere Naturschutzbehörde keine Merkmale festgestellt werden, die eine Einstufung des Bergahorns als gesetzlich geschützten Biotopbaum gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 SächsNatSchG rechtfertigen würden.

Der Bergahorn fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung. Das seinerzeit beantragte Bauvorhaben wurde auch unter Beachtung der Regelungen dieser

Satzung betrachtet.

Gesichtspunkte des Baumschutzes treten allerdings grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurück, sofern nicht durch eine vertretbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können (allg. Rechtsprechung). Voraussetzung ist hierbei, ob eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers möglich und vertretbar, mithin dem Bauherrn zumutbar ist. Diese Beurteilung ist anhand einer wertenden Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles vorzunehmen.

Das seinerzeit geplante und inzwischen genehmigte Vorhaben schließt aufgrund der Errichtung der Tiefgarage im Wurzelbereich des Baumes dessen dauerhaften und standsicheren Erhalt aus.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde daher geprüft, ob eine Modifikation des Vorhabens verhältnismäßig und dem Bauherrn zumutbar ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Modifikation des beantragten Baukörpers erheblich in die Funktionalität der Tiefgarage eingegriffen hätte und dem Bauherrn daher nicht auferlegt werden konnte.

Um den Baum erhalten zu können müsste ein Mindestabstand der Stammfuß-Aufgrabung über 11 m eingehalten werden, in dem keinerlei Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen (vgl. DIN 18920). Dies wäre lediglich durch eine relevante Verkleinerung des Kellergeschoßes möglich gewesen, verbunden mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität der Tiefgarage (Rampe und Fahrgasse) sowie der Anpassung des Stellplatznachweises.

Hierdurch wäre die bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt worden. In einem solchen Fall genießt das auf bundesrechtlicher Ebene bestehende Baurecht aufgrund der Normenhierarchie Vorrang vor der kommunalen Baumschutzsatzung.

Aus diesen Gründen musste die Baugenehmigung vom 11.01.2023 für das beantragte Vorhaben erteilt werden.

Die Baugenehmigung wurde rechtmäßig erteilt und darf aus diesem Grund nicht zurückgenommen oder widerrufen werden, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Eine Aufhebung der Baugenehmigung würde zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen.

Der Stadt stehen daher bedauerlicher Weise in vorliegendem Fall keine rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Verfügung, um den Eingriff in den Baumbestand zu verhindern.

Anlage/n
Keine